LEGAL&TAX NEWSLETTER

GERMAN AMERICAN CHAMBER OF COMMERCE, INC. · NEW YORK VOL. 2 · 2013

AHK German American Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische Handelskammern

DE INTERNATIONAL
The German Chamber Network AHK

Kreditsicherung durch bewegliches Eigentum im U.S. Recht

Steven H. Thal
International Counsel
T +1 (212) 841 0742
U.S. Mobile:
+1 (917) 757 6200
International Mobile:
+49 (172) 67 33 36 5
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb, LL.M.
Attorney at Law in New York
Rechtsanwalt (admitted in Germany)
T +1 (212) 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Phillips Nizer LLP
666 Fifth Avenue
New York, NY 10103
F +1 (212) 262 5152
www.phillipsnizer.com

PHILLIPS NIZER LLP

I. Einführung

Täglich werden im Geschäftsverkehr Kredite vergeben und Waren wechseln ihren Besitzer, ohne vollständig bezahlt worden zu sein. Häufig werden dann US-Anwälte gebeten, solche Kredite in den USA durch Sicherungsübereignungen abzusichern, oder bei derlei Warenverkäufen vertraglich Eigentumsvorbehalte zu vereinbaren. Das deutsche Sicherungseigentum ist in den USA jedoch unbekannt. Ein Käufer erwirbt hier uneingeschränktes Eigentum. Das dem deutschen Recht eigene Prinzip der Trennung zwischen dem schuldrechtlichen Kaufvertrag und dem dinglichen Verfügungsgeschäft der Eigentumsübertragung gilt im U.S. Recht nicht in der gleichen Form. An Stelle des Sicherungseigentums sieht der Uniform Commercial Code („UCC“) Sicherungsrechte an verkauften Waren bzw. an anderen beweglichen Gütern des Schuldners vor, die zwar in einigen Eigenschaften mit dem Sicherungseigentum vergleichbar sind, jedoch andererseits mangels Eigentums des Gläubigers mehr einem deutschen Pfandrecht ähneln.

II. Die Entstehung des UCC und die Bedeutung des Artikel 9

Jeder Staat in den USA hat sein eigenes Handelsrecht. Das UCC wurde jedoch von fast allen Staaten weitgehend unverändert umgesetzt. Artikel 9 UCC regelt das Kreditsicherungsrecht für Mobiliarsachen. Ein Sicherungsrecht nach Artikel 9 UCC weist sowohl zum Sicherungseigentum, als auch zum Pfandrecht Ähnlichkeiten und Unterschiede auf. Ein entscheidender Unterschied zum Pfandrecht liegt darin, dass es – wie das deutsche Sicherungseigentum – weder unmittelbaren, noch mittelbaren Besitz des Sicherungsnehmers erfordert. Ein weiterer wichtiger und vorteilhafter Unterschied zu beiden deutschen Typen besteht in der öffentlichen Eintragung vieler Sicherungsrechte durch ein sogenanntes „UCC-1 Financing Statement“ (nachfolgend „UCC-1 Formular“). Die Einreichung („filing“) des UCC-1 Formulars ist fast mit einer Grundbucheintragung (z.B. einer Hypothek) in Deutschland vergleichbar. Sie ersetzt das Besitzerfordernis. Die Eintragungen kann jedermann zumeist kostenlos durch eine einfache und schnelle Nachsuche („UCC-Search“) im Online-Register des Department of State des Wohnsitzstaats des jeweiligen Schuldners einsehen.

III. Entstehung eines Pfandrechts – „Attachment“

Ein Pfandrecht entsteht durch (1) Einigung der Parteien, (2) Leistung des Sicherungsnehmers an den Sicherungsgeber, gewöhnlich des Kredites oder des Kaufgegenstandes und (3) Verfügungsberechtigung des Sicherungsgebers.

AHK German American Chambers of Commerce Deutsch-Amerikanische Handelskammern

DE INTERNATIONAL The German Chamber Network

Steven H. Thal
International Counsel
T +1 (212) 841 0742
U.S. Mobile:
+1 (917) 757 6200
International Mobile:
+49 (172) 67 33 36 5
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb, LL.M.
Attorney at Law in New York
Rechtsanwalt (admitted in Germany)
T +1 (212) 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Phillips Nizer LLP
666 Fifth Avenue
New York, NY 10103
F +1 (212) 262 5152
www.phillipsnizer.com

PHILLIPS NIZER LLP

IV. „Perfection" – Wirksamkeit gegenüber Dritten

Um ein anhängiges Recht auch gegenüber Drittgläubigern mit Sicherungsrechten an demselben Gegenstand durchsetzen und den Rang wahren zu können, muss das Sicherungsrecht noch „perfected" werden, was u.a. eine Art der öffentlichen Bekanntmachung bedeutet. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die so genannte "Perfection" durchzuführen. **(1)** Die gängigste Methode der "Perfection" ist die Einreichung eines UCC-1 Formulars. Grundsätzlich erfolgt dies in dem Staat, in dem sich der Hauptwohnsitz des Schuldners befindet, zumeist zentral beim Department of State. In dem UCC-1 Formular muss das Sicherungsgut allgemein beschrieben werden. **(2)** Keinerlei Eintragung ist notwendig, wenn der Sicherungsnehmer den Pfandgegenstand in Besitz nimmt. **(3)** Ein Sicherungsrecht an Anlagevermögen wird durch Kontrolle „perfected". **(4)** Hat der Sicherungsnehmer ein Pfandrecht an einem Kaufgegenstand, den er verkauft oder dessen Kauf von einem Dritten er für den Käufer finanziert hat („Purchase Money Security Interest", nachfolgend „PMSI") und handelt es sich dabei um ein Verbrauchsgut, Forderungen oder einen Wechsel, so gilt das Sicherungsrecht im Zeitpunkt des „Attachments" (siehe III) automatisch als „perfected". (5) Ein Sicherungsrecht setzt sich automatisch an dem Erlös („proceeds") und Ersatz von Sicherungsgut fort. In der Praxis raten wir Sicherungsnehmern immer, ihre Rechte durch "filing" eines UCC-1 Formulars anzumelden.

V. „After-acquired Property" und „Future Credits"

Eine Sicherungsvereinbarung kann sich mit einigen Ausnahmen auch auf Gegenstände – typischer Weise Waren – erstrecken, an denen der Schuldner erst zukünftig Rechte erlangt („after-acquired property").

VI. Vorrangregeln – "First to attach" und "First to file"

Streiten sich zwei Gläubiger, von denen keiner die "Perfection" durchgeführt hat, so hat derjenige Vorrang, dessen Pfandrecht zuerst durch "Attachment" entstanden ist. Wenn beide Konkurrenten "perfected" haben, hat derjenige Gläubiger Vorrang, der zuerst „perfected" hat. Erstreben beide Gläubiger die "Perfection" durch Eintragung, hat derjenige, der zuerst eintragen lässt, selbst dann Vorrang, wenn sein Sicherungsrecht erst nach der Eintragung des zweiten Gläubigers durch "Attachment" entsteht.

VII. Ausnahme: „Superpriority" des PMSI

Ein PMSI (siehe IV (4)) hat auch dann „Supervorrang", wenn ein anderes Sicherungsrecht früher begründet und "perfected" wurde, da der Schuldner ohne den Kredit des PMSI-Gläubigers nie das Eigentum an dem Sicherungsgut erlangt hätte.

AHK German American Chambers of Commerce Deutsch-Amerikanische Handelskammern

DE INTERNATIONAL The German Chamber Network

Steven H. Thal
International Counsel
T +1 (212) 841 0742
U.S. Mobile:
+1 (917) 757 6200
International Mobile:
+49 (172) 67 33 36 5
sthal@phillipsnizer.com

Florian von Eyb, LL.M.
Attorney at Law in New York
Rechtsanwalt (admitted in Germany)
T +1 (212) 841 0720
fvoneyb@phillipsnizer.com

Phillips Nizer LLP
666 Fifth Avenue
New York, NY 10103
F +1 (212) 262 5152
www.phillipsnizer.com

PHILLIPS NIZER LLP

VIII. „Accession“: Verbindung von verpfändeten Waren

Für die Verbindung von verpfändeten Waren, bei der die Identität der beiden Einzelteile erhalten bleibt – z.B. dem Einbau von Hardware in einen Computer – gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorrangregeln. Hat das Sicherungsrecht an der Hauptsache Vorrang, hier an dem Computer, so erstreckt es sich auch auf die damit verbundene Sache („Accession“), hier auf die Hardware.

IX. Fazit

Artikel 9 UCC bietet ein gut funktionierendes System für eine verlässliche Absicherung von Krediten und Finanzierungsverkäufen durch bewegliches Eigentum des Schuldners. Bei Einhaltung aller Formalien gewährt das UCC Filing System dem Finanzierungsverkäufer oder Kreditgeber den gleichen oder aufgrund der Eintragung sogar besseren Schutz als Sicherungseigentum oder ein deutsches Pfandrecht.

AHK German American Chambers of Commerce Deutsch-Amerikanische Handelskammern

DE INTERNATIONAL The German Chamber Network

German American Chamber of Commerce, Inc.

Susanne Gellert, LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
Head of Legal Department

75 Broad Street, 21st Floor | New York, NY 10004
T +1 (212) 974-8846 | **F** +1 (212) 974-8867
E legalservices@gaccny.com

www.gaccny.com